Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 14.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich der Plünderung des Gerichtsgebäudes in Altona zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher des Amtsgerichts in Altona, S. 79. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Auseinandersetzungsbehörden, der Ansiedlungskommission und der Meliorationsbauverwaltung und an die im Forsteinrichtungsbüro des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner, vom 23. September 1911 sowie der Verordnung, betreffend die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Meliorationsbauverwaltung, vom 9. Juli 1912, S. 84. — Verordnung über die Genehmigung von Grunderwerb durch außerpreußische juristische Personen, S. 85. — Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Verleihung der Rektoratsverfassung und des Promotionsrechts an die Landwirtschaftliche Hochschule zu Bonn-Poppelsdorf, S. 85.

(Nr. 11869.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich der Plünderung des Gerichtsgebäudes in Altona zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher des Amtsgerichts in Altona. Vom 8. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung verordnet gemäß § 92 der Grundbuchordnung, was folgt:

§ 1.

Die gelegentlich der Plünderung des Gerichtsgebäudes in Altona am 25. und 26. Juni 1919 zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher des Amtsgerichts in Altona sind von Amts wegen wiederherzustellen.

§ 2.

Sind die zu den zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbüchern gehörenden Grundakten oder die Tabellen unversehrt geblieben, so sind nach Anhörung des Eigentümers oder seines Erben die Grundbuchblätter nach Maßgabe des Inhalts der Grundakten oder der Tabellen wiederherzustellen.

Die Anwendung des Abs. 1 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Eigentümer der Eintragung eines Rechtes, welches nach dem Inhalte der Grundakten oder der Tabelle in dem zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuch eingetragen war, widerspricht. In diesem Falle ist, wenn nicht der vorzuladende Berechtigte auf die Eintragung des Rechtes verzichtet, zugleich mit dem Rechte der Widerspruch des Eigentümers einzutragen.

Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1920.

Jede aus den Grundakten oder der Tabelle übernommene Eintragung ist dem Eigentümer sowie im übrigen allen aus den Grundakten oder der Tabelle ersichtlichen Personen bekannt zu machen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, soweit nicht auf die Bekanntmachung verzichtet wird.

§ 3.

Außer dem Falle des § 2 erfolgt die Wiederherstellung der Grundbücher des Grundbuchbezirkes Niendorf nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 4 bis 15.

§ 4.

Das Grundbuchamt hat die Katasterbehörde um Erteilung eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuche zu ersuchen.

§ 5.

Über das Eigentum am Grundstücke sind zu vernehmen:

1. der in den Steuerbüchern bezeichnete Eigentümer oder dessen Erbe;
2. derjenige, der von den unter 1 Genannten als Eigentümer bezeichnet wird oder für dessen Eigentum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann die Vernehmung unterbleiben. Ein dem Grundbuchamte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Grundbuchamt kann von der Vernehmung einzelner Miteigentümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend hält. Den nichtvernommenen Miteigentümern ist mitzuteilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der anderen Miteigentümer in Aussicht genommen sind.

§ 6.

Die gemäß § 5 zu vernehmenden Personen sind verpflichtet, dem Grundbuchamte:

1. die zur Eintragung des Eigentums im Grundbuch erforderlichen Nachweise beizubringen;
2. alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigentums und dinglichen Rechte, insbesondere Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, anzuzeigen.

Von der Anzeige des Abs. 1 Nr. 2 sind die Berechtigten in Kenntnis zu setzen. Sie sind gleichzeitig aufzufordern, die ihr Recht betreffenden Urkunden dem Grundbuchamt einzureichen.

§ 7.

Das Grundbuchamt ist befugt, die Beteiligten eidesstattlich und zeugeneidlich zu vernehmen, schriftliche Auskünfte von den Beteiligten und anderen Personen, insbesondere auch von den Feuerversicherungsgesellschaften, zu erfordern und auf die Befolgung dieser und der sonstigen in dieser Verordnung vorgesehenen Anordnungen durch Ordnungsstrafen hinzuwirken, die Herausgabe und Vorlegung von Urkunden und sonstigen Schriftstücken auch durch Wegnahme zu erzwingen. Die Vorschriften des § 33 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und der Artikel 15 bis 17 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit finden Anwendung.

Die Bekanntmachung der Verfügungen des Grundbuchamts erfolgt nach § 16 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 8.

Alle Personen, die nicht als Eigentümer behufs Wiederherstellung des Grundbuchs geladen sind und gleichwohl vermeinen, daß ihnen an einem in den zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie alle Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem solchen Grundstück ein die Verfügung über dieses beschränkendes Recht oder eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein anderes der Eintragung im Grundbuche bedürfendes dingliches Recht zustehe, sind öffentlich aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatigen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit die einzutragenden Rechte von dem Eigentümer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 vor Ablauf der dreimonatigen Frist angezeigt sind.

Über die Anmeldung ist dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9.

Sobald die Ermittlungen im wesentlichen beendet sind, ist die öffentliche Aufforderung (§ 8) zu erlassen.

Die Aufforderung, in der die in Betracht kommenden Grundbuchblätter im einzelnen zu bezeichnen sind, soll veröffentlicht werden:

1. durch dreimalige Einrückung in das Regierungsamtsblatt und in das für den Grundbuchbezirk Niendorf zu Veröffentlichungen im Zwangsversteigerungsverfahren bestimmte Blatt in angemessenen Zwischenräumen, das erste Mal vor Beginn, das dritte Mal spätestens vier Wochen vor Ablauf der dreimonatigen Frist;
2. durch Aushang an der Gerichtstafel und an der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Gemeinde Niendorf.

Dem Grundbuchamte bleibt vorbehalten, die Bekanntmachung noch anderweit zu bewirken.

§ 10.

Die bei dem Grundbuchamt aufbewahrten Urkunden, auf die eine Eintragung in dem zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuche Bezug genommen hat, sind durch Beschaffung der Urschriften oder von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Urkunden wieder herzustellen.

Ist eine solche Wiederherstellung nicht angängig, so ist die Eintragung ohne die Bezugnahme zu bewirken.

§ 11.

Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt nach Ablauf der dreimonatigen Frist. Hierauf ist in der öffentlichen Aufforderung (§ 8) hinzuweisen.

§ 12.

Zur Eintragung eines der im § 5 Abs. 1 Bezeichneten als Eigentümer genügt, wenn er glaubhaft macht, daß er am 25. Juni 1919 als Eigentümer eingetragen gewesen ist.

Kann nicht nach Abs. 1 festgestellt werden, wer als Eigentümer einzutragen ist, so wird derjenige als Eigentümer eingetragen, der seinen Eigenbesitz durch ein Zeugnis der Ortsbehörde bescheinigt oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit 10 Jahren ununterbrochen im Eigenbesitze gehabt hat.

§ 13.

Zur Eintragung einer Eigentumsbeschränkung oder eines dinglichen Rechtes ist der Nachweis erforderlich, daß die Beschränkung oder das Recht am 25. Juni 1919 eingetragen gewesen ist.

Soweit der Inhalt des Grundbuchs nicht festgestellt werden kann, erfolgt die Eintragung von Beschränkungen oder Rechten, wenn sie gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 von dem Eigentümer angezeigt oder wenn sie von dem Berechtigten angemeldet und von dem Eigentümer zu Protokoll des Grundbuchamts oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde anerkannt sind.

§ 14.

Entsteht im Ermittlungsverfahren zwischen mehreren Personen Streit um das Eigentum, so ist nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der streitenden Teile als Eigentümer und zugleich zugunsten des oder der Gegner ein Widerspruch einzutragen. Ebenso bestimmt sich, wenn Streit über das Bestehen eines das Eigentum beschränkenden oder eines das Grundstück belastenden Rechtes entsteht, nach dem Ermessen des Grundbuchamts, ob die Eigentumsbe-

schränkung oder das Recht unter gleichzeitiger Aufnahme eines Widerspruchs oder nur ein Widerspruch wegen der Eigentumsbeschränkung oder des Rechtes einzutragen ist.

Entsprechend dem Abs. 1 Satz 2 ist zu verfahren, wenn der Streit lediglich die Rangordnung oder das Bestehen eines ein einzutragendes Recht belastenden Rechtes betrifft.

§ 15.

Die Wiederherstellung der Grundbücher — einschließlich der Verhandlungen, welche bei den Amtsgerichten zu diesem Zwecke stattfinden — und der im § 10 bezeichneten Urkunden sowie die Erteilung neuer Hypotheken- und Grundschuldbriefe an Stelle der bei der Plünderung zerstörten oder abhanden gekommenen erfolgt kosten- und stempelfrei.

§ 16.

Für die in den zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke gelten bis zur Wiederherstellung der Grundbücher die Vorschriften der §§ 17 und 18.

§ 17.

An die Stelle der zu einer Rechtsänderung erforderlichen Eintragung tritt die Abgabe des Eintragungsantrags und der Eintragungsbewilligung und der sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen zu Protokoll des Grundbuchamts oder ihre Einreichung bei dem Grundbuchamte.

Die Rechtsänderung ist bei der Wiederherstellung des Grundbuchs einzutragen, wenn derjenige, dessen Recht von der Rechtsänderung betroffen wird, diese Eintragung gemäß Abs. 1 bewilligt hat und bei der Wiederherstellung als der Berechtigte eingetragen wird. Ist die Rechtsänderung nicht einzutragen, so gilt die Abgabe oder Einreichung der im Abs. 1 bezeichneten Erklärungen als Anmeldung des Rechtes.

§ 18.

Das Grundbuchamt hat ein Verzeichnis der nach § 17 Abs. 1 vorgenommenen Rechtsänderungen zu führen. Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 19.

Sind nur die Grundakten abhanden gekommen und ergibt sich die Notwendigkeit, diejenigen Urkunden, auf die eine Eintragung im Grundbuche Bezug nimmt, durch Beschaffung der Urschriften oder von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Urkunden wiederherzustellen, so erfolgt auch die Wiederherstellung dieser Urkunden kosten- und stempelfrei.

§ 20.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Justizminister. Er hat insbesondere zu bestimmen, wann mit dem in den §§ 2 bis 15 geregelten Verfahren zu beginnen ist.

Berlin, den 8. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Stegerwald.

(Nr. 11870.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Auseinandersetzungsbehörden, der Ansiedlungskommission und der Meliorationsbauverwaltung und an die im Forsteinrichtungsbüro des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner, vom 23. September 1911 (Gesetzsamml. S. 210) sowie der Verordnung, betreffend die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Meliorationsbauverwaltung, vom 9. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 203). Vom 24. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung verordnet hiermit, was folgt:

§ 1.

Die durch die Verordnungen vom 23. September 1911 (Gesetzsamml. S. 210) und vom 9. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 203) vorgesehene Ermäßigung der Tagegelder bei Dienstreisen tritt bis zum 31. März 1922 außer Kraft.

§ 2.

Diese Verordnung findet auf alle seit dem 1. Juli 1919 angetretenen Dienstreisen Anwendung.

Berlin, den 24. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11871.) Verordnung über die Genehmigung von Grunderwerb durch außerpreußische juristische Personen. Vom 25. März 1920.

Auf Grund des Artikel 7 § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) wird in Abänderung des Artikel 6 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Gesetzsamml. S. 562) und der diesen Artikel abändernden Verordnung vom 29. November 1911 (Gesetzsamml. S. 217) folgendes bestimmt:

Die zum Erwerbe von Grundstücken nach Artikel 7 § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Genehmigung wird juristischen Personen, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, vom Regierungspräsidenten, in Berlin vom Polizeipräsidenten erteilt. Würde die juristische Person, wenn sie am Orte des zu erwerbenden Grundstücks ihren Sitz hätte, nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen einer anderen staatlichen Aufsichtsbehörde als dem Regierungs- (Polizei-) Präsidenten unterstehen, so ist diese andere Behörde für die Genehmigung zuständig. In allen Fällen ist für die örtliche Zuständigkeit die Lage des Grundstücks maßgebend.

Berlin, den 25. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11872.) Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betreffend Verleihung der Rektoratsverfassung und des Promotionsrechts an die Landwirtschaftliche Hochschule zu Bonn-Poppelsdorf. Vom 8. April 1920.

Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses vom 2. Oktober 1919 und des Beschlusses der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung vom 5. November 1919 habe ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung der früheren Landwirtschaftlichen Akademie, jetzigen Landwirtschaftlichen Hochschule zu Bonn-Poppelsdorf, namens der Preußischen Staatsregierung heute die Rektoratsverfassung und das Promotionsrecht mit der Maßgabe verliehen, daß den Satzungen rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 beigelegt worden ist.

Berlin, den 8. April 1920.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

(Nr. 11871.) Bekanntmachung über die Genehmigung von Grundstückserwerb durch außerpreußische juristische Personen. Vom 23. März 1920.

Auf Grund des Artikel 7 § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) und des Abschnitts II des Artikel 6 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Gesetzsamml. S. 562) und der diesen Artikel abändernden Verordnung vom 20. Dezember 1911 (Gesetzsamml. S. 217) folgendes bestimmt:

Die zum Erwerbe von Grundstücken nach Artikel 7 § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Genehmigung wird juristischen Personen, die in einem anderen Bundesstaate ihren Sitz haben, vom Regierungspräsidenten, in Berlin vom Polizeipräsidenten erteilt. Würde die juristische Person, wenn sie am Orte des zu erwerbenden Grundstücks ihren Sitz hätte, nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen einer anderen staatlichen Aufsichtsbehörde als dem Regierungs- (Polizei-) Präsidenten unterstehen, so ist diese andere Behörde für die Genehmigung zuständig. In allen Fällen ist für die örtliche Zuständigkeit die Lage des Grundstücks maßgebend.

Berlin, den 23. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. [illegible] Südekum. [illegible]
am Zehnhoff. [illegible] Stegerwald.

(Nr. 11872.) Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit [illegible] an die [illegible]. Vom 8. April 1920.

Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses vom 2. Oktober 1919 und des Beschlusses der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung vom 5. Dezember 1919 habe ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], sowie die [illegible] und das [illegible] mit der Maßgabe verliehen, daß ihr [illegible] vom 1. April 1920 [illegible] worden ist.

Berlin, den 8. April 1920.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind [illegible] auf die Jahrgänge 1806 bis 1883 zu 0,75 M und 1884 bis 1913 zu 1,00 M, sind an das Postzeitungsamt zu richten.